

Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
3003 Bern
Per E-Mail

Zürich/Genf, 12. November 2021

Eingabe von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen: 14.470 Pa.Iv. Luginbühl Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fehlmann
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

In Kürze befasst sich der Nationalrat, möglicherweise entscheidend, im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens mit der Vorlage zur Parlamentarischen Initiative 14.470 von Ständerat Werner Luginbühl «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung». Aus diesem Grund erlauben wir uns, uns nochmals hierzu zu äussern.

2001 gegründet, vertritt SwissFoundations als Verband der Schweizer Förderstiftungen über ein Drittel aller jährlichen Stiftungsausschüttungen in der Schweiz. Unsere Mitglieder und assoziierten Partner investieren jährlich mehr als CHF 1 Mrd. in gemeinnützige Projekte und Initiativen im In- und Ausland.

Zunächst möchten wir Ihnen danken, dass Sie in der Herbstsession die beiden für den Stiftungssektor entscheidenden Punkte - Regelung der Honorierung von Stiftungsräten und der Stiftungsaufsichtsbeschwerde - in die Vorlage aufgenommen haben. Wir sind froh, dass der Nationalrat die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung erkannt hat.

Der Ständerat dagegen hat leider an seiner Haltung festgehalten und eine Regelung der beiden Punkte abgelehnt. Er verkennt dabei die Rechtswirklichkeit und geht von einem veralteten Stiftungsbild aus.

Die Revision des Stiftungsrechts sollte eine echte Stärkung des Stiftungssektors bewirken und nicht bloss Schönheitskorrekturen zeitigen. Stärken bedeutet Regelungsbedarf erkennen und adressieren.

Honorierung von Stiftungsräten

Die Regelung einer angemessenen Honorierung von Stiftungsräten auch in gemeinnützigen Organisationen ist essenziell. Wie sich aus der Vernehmlassung und den Diskussionen in den Kommissionen und Räten ergibt, scheint Einigkeit darüber zu bestehen, dass die Anforderungen an den Stiftungsrat in den letzten Jahren stark gewachsen sind und der hohe Grad an Professionalisierung möglichst kompetente Entscheidungsträger braucht. Weiterhin wird auf allen Ebenen zur Kenntnis genommen, dass in den Kantonen eine völlig unübersichtliche und intransparente Entschädigungspraxis besteht.

De facto entschädigt heute ein Grossteil der Stiftungen seine Stiftungsräte - und das zu Recht. Es besteht weder zivil- noch steuerrechtlich eine Rechtsgrundlage, die die Entschädigung von Stiftungsratsmitgliedern verbieten würde. Das lediglich von der Steuerverwaltung oktroyierte Dogma der Ehrenamtlichkeit ist in der Praxis längst ausgehöhlt.

Diese Situation führt aktuell zu Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung, im Zweifel sogar zu willkürlicher Handhabung oder Diskriminierung. Wo die Praxis undurchsichtig wird, ist Argwohn und Misstrauen gross. Zudem stehen stetige Haftungsrisiken für Stiftungsratsmitglieder im Raum. Dies gilt es für die Reputation des Stiftungssektors und des Stiftungsstandorts unbedingt zu vermeiden.

Die neue Regelung in Art. 56 Abs. 2 E-DBG, Art. 23 Abs. 2 E-StHG trägt dem Rechnung und sorgt für Rechtssicherheit. Die im Rahmen der Aktienrechtsrevision eingeführte neue Offenlegungspflicht von Vergütungen nach Art. 84b E-ZGB, die 2023 in Kraft treten wird, setzt zudem bereits voraus, dass eine Vergütung des obersten Stiftungsorgans zulässig ist. Die daraus resultierende bessere Übersichtlichkeit und Kontrollmöglichkeit ausbezahlter Entschädigungen durch die Aufsichts- und Steuerbehörden, dämmen das Missbrauchspotential zusätzlich ein.

Wir sind zudem überzeugt, dass sich hinsichtlich des Begriffs „angemessen“ eine verlässliche Praxis herausbilden wird, die auf der einen Seite die Professionalisierung stützt und auf der anderen Seite Exzesse verlässlich zu vermeiden weiss. Ohnehin gilt, dass übermässige Honorare schon zivilrechtlich unzulässig sind, da damit Stiftungsmittel zweckentfremdet werden.

Der Bundesrat hat bereits 2013 in seiner Antwort auf die Interpellation von Ständerat Luc Recordon (12.4063), in Anlehnung an den Swiss Foundation Code, zu Recht festgehalten: *«Je nach den Umständen ist eine vergütete Professionalität einem ehrenamtlichen Laientum vorzuziehen. Die Entrichtung einer Vergütung muss jedoch stets der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, indem die Verwaltung an Professionalität gewinnt. Ausserdem muss die Festlegung der Vergütungen die Verantwortung und die Fähigkeiten der Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Mittel der Stiftung berücksichtigen. Die Entrichtung einer Vergütung an die Mitglieder des Stiftungsrats hat daher immer nur subsidiären Charakter und darf in keinem Fall eine (auch nur teilweise) Abführung der Mittel der Stiftung zulasten der Destinatäre bewirken».*

Die aktuelle ablehnende Haltung des Bundesrats, die ohne weitere Begründung angeführt wird, scheint demgegenüber kaum reflektiert.

Der Stiftungssektor braucht (Ver-)stärkung, um zukunftsfähig zu sein. In sehr vielen Stiftungen steht jetzt ein Generationenwechsel im Stiftungsrat an. Es gilt eine kompetente neue und auch junge Generation von Stiftungsräten zu gewinnen. Eine faire Entschädigung ist wichtig, um eine Mitwirkung nicht praktisch zu verunmöglichen.

Wir bitten Sie daher, Ihrem Rat weiterhin die Zustimmung zur Honorierung von Stiftungsräten zu empfehlen.

Stiftungsaufsichtsbeschwerde

Der Nationalrat hatte den Antrag seiner Rechtskommission, diesen Punkt in die Revision des Stiftungsrechts aufzunehmen, einstimmig angenommen und damit den zweiten essenziellen Punkt zur Stärkung des Stiftungsstandorts eingebracht.

Es ist die Aufgabe der Stiftungsaufsicht, die Stiftung zu schützen und das Handeln der Stiftungsorgane zu überprüfen. Der Schutz der Stiftung wird bereits heute grundsätzlich durch das Rechtsmittel der Stiftungsaufsichtsbeschwerde ermöglicht. Allerdings wird durch eine willkürliche Handhabung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde in der Praxis eine effiziente Kontrolle der Stiftungsarbeit verhindert, weswegen eine gesetzliche Klarstellung erfolgen soll. Eine gesetzliche Regelung stösst im Vernehmlassungsverfahren auf einen breiten Konsens. Das Kriterium des berechtigten Kontrollinteresses, welches den Zugang zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde in Zukunft regulieren soll, schliesst eine Populärbeschwerde aus.

Inwieweit ein besserer Schutz der Stiftung die Befürchtung des Ständerats aufkommen lassen kann, dass „die Erweiterung des Beschwerderechts den Stiftungsplatz Schweiz nicht stärken, sondern im Gegenteil eher schwächen würde,“ und dass noch weiter gefolgert wird, die Rechtssicherheit nähme nicht zu, sondern eher ab, ist argumentativ nicht begründet und nicht nachvollziehbar.

Der Bundesrat hat in seiner Einlassung zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde lediglich aufgeführt, dass er diesen Punkt nicht überprüft habe.

Fazit

Zusammenfassend ist zu konstatieren: Die bestehende Praxis in den beiden Punkten Honorierung von Stiftungsräten und Stiftungsaufsichtsbeschwerde ist keineswegs bewährt oder befriedigend. Ganz im Gegenteil: eine verlässliche Praxis existiert nicht, sondern Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung. Dies kommt in den Beiträgen des Sektors während des gesamten Gesetzgebungsprozesses zum Ausdruck. Es stünde dem Parlament schlecht an, die Stellungnahmen der Betroffenen, nämlich des Sektors, so vollkommen zu negieren.

Es bedarf einer Regelung der beiden Punkte. Dies würde den Sektor mit seinem freiwillig gespendetem Stiftungsvermögen von CHF 100 Mrd. und über 13'000 gemeinnützigen Stiftungen national sowie im internationalen Vergleich tatsächlich und nachhaltig stärken.

Im Übrigen verweisen wir, auch zu den übrigen Punkten der Vorlage, auf unsere Stellungnahme vom 10. September 2021.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente und wünschen Ihnen eine zielführende Diskussion und Entscheidungsfindung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lukas von Orelli
Präsident SwissFoundations



Julia Jakob
SwissFoundations